

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1977

Geschäftszahl

1049/76

Rechtssatz

Das Aufstellen eines Fahrzeuges nicht parallel zum Fahrbahnrand (§ 23 Abs 2) und das Halten in einem beschilderten Halteverbot (§ 24 Abs 1 lit a) stellen zwei verschiedene Tatbilder dar, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können.